

19. Deutscher Familiengerichtstag

14. – 17. September 2011



AK Nr.: 11
Thema: Kindesanhörung im Familienrecht
Leitung: MR Eberhard Carl, Berlin
Dipl. Psych. Dr. med. Michael Karle, Tübingen

Arbeitskreisergebnisse

1. Die Anhörung sollte entsprechend § 159 Abs. 4 Satz 2 FamFG im Regelfall in Anwesenheit des Verfahrensbeistandes erfolgen, soweit nicht das Kind ein Gespräch mit dem Familienrichter / der Familienrichterin allein wünscht.
2. In geeigneten Fällen kann der Verfahrensbeistand vor dem Anhörungstermin dem Gericht Anregungen und Vorschläge zur Gestaltung der Kindesanhörung machen.
3. Um Loyalitätskonflikte für das Kind zu verringern, ist es wünschenswert, dass das Kind, soweit dies im Einzelfall möglich ist, von dem Verfahrensbeistand oder einer neutralen Person zum Termin gebracht wird.
4. Die Anhörung des Kindes sollte in der Regel in einem gesonderten Termin stattfinden.
5. Geschwister sollten in der Regel einzeln angehört werden.
6. Um die Belastung und Irritation des Kindes zu verringern, sollte auch bei Senatsentscheidungen die Anhörung in der Regel nur in Anwesenheit von einem Familienrichter oder einer Familienrichterin erfolgen.
7. Zu Beginn der Anhörung erklärt der Familienrichter / die Familienrichterin dem Kind, dass die Eltern über den Inhalt der Anhörung informiert werden.
8. Am Schluss fasst der Familienrichter / die Familienrichterin für das Kind zusammen, was er/sie verstanden hat und wie das Verfahren voraussichtlich weitergehen wird.
9. Das Anhörungsprotokoll sollte regelmäßig nicht in Anwesenheit des Kindes diktiert werden.
10. Empfohlen werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Fortbildungsangebotes für Familienrichter und Familienrichterinnen:
 - 10.1 Schaffung von verpflichtenden Einführungsseminaren zu Fragen der Kindesanhörung für familienrichterliche Berufsanfänger sowie regelmäßige verpflichtende Vertiefungsveranstaltungen in allen Instanzen.
 - 10.2. Angebot von interdisziplinär ausgerichteten Vertiefungsseminaren sowohl als Wochen- als auch als Tagesveranstaltungen (letztere verstärkt auch auf regionaler oder lokaler Ebene)
 - 10.3. Entwicklung von interdisziplinär entwickeltem Lehrmaterial für Familienrichter und Familienrichterinnen (Broschüren, Aufsätze, Lehrfilme).

11. Empfohlen wird die Entwicklung von Informationsmaterial für Kinder und Eltern (Broschüren, Flyer, Lehrfilme u.ä.). Das Informationsmaterial sollte interdisziplinär erstellt werden und die unterschiedlichen kindlichen Entwicklungsstufen berücksichtigen.

Die Thesen wurden von den etwa 50 Teilnehmern des AK mit ganz überwiegender Mehrheit bei einzelnen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen (Ziffer 1. bis 3.: 5 Gegenstimmen, 1 Enthaltung; im Übrigen: 1 Gegenstimme, 5 Enthaltungen).